

Sitzung vom 12. April 2000

589. Anfrage (Auslagerung von Polizeidaten)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 24. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Bezug nehmend auf die Ratsdebatte zu Geschäft 3697 «Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen» und auf den Artikel «Funkstörung» zwischen Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) und Kantonspolizei in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 14. Januar 2000 bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entgegen den Aussagen des stellvertretenden Kommandanten der Kantonspolizei hat der Bund noch kein grünes Licht zur geplanten Auslagerung von Polizeidaten signalisiert. Warum hat der Regierungsrat die grundsätzlichen Fragen betreffend Privatisierung von Informatikdienstleistungen für Polizeisysteme nicht schon damals mit den betroffenen Stellen des Bundes geklärt, als er eine solche Auslagerung überhaupt ins Auge fasste?
2. Seit wann ist dem Regierungsrat bekannt, dass das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) ernsthafte Bedenken hat, Informatikdienstleistungen für Polizeisysteme in privatrechtlich organisierte Firmen auszulagern? Wäre es nicht Pflicht des Regierungsrates gewesen, rechtzeitig eine entsprechende Stellungnahme einzuholen und die vorberatende Kommission darüber zu informieren?
3. Wie lauten die grundsätzlichen Bedenken betreffend die Auslagerung von Polizeidaten, die das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) der Direktion für Soziales und Sicherheit in seinem Schreiben vom 26. November 1999 unterbreitet hat? Wie lauten die einzelnen konkreten Fragen dazu? Welche Bedingungen hat es formuliert?
4. Wie lautet die mittlerweile in Bern eingetroffene Stellungnahme des Regierungsrates dazu?
5. Wie teuer kämen die vom Bund verlangten Auflagen, sofern überhaupt solche diskutiert werden, zu stehen? Wer hätte diese Kosten zu tragen?
6. Stimmt es, dass der Kanton St. Gallen auf die Auslagerung der Informatikdienstleistungen für die Polizei verzichtet hat? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, wie hat er sich mit dem Bund geeinigt, oder ist auch hier die Diskussion noch im Gange?
7. Stimmt es, dass die Auslagerung der Informatikdienstleistungen für die Zürcher Polizei etwa 50% des Auftragsvolumens der Abraxas AG ausmachen würden?
8. Stimmt die Befürchtung, dass der Bund unseren Kanton vom elektronischen Fahndungsnetz des Bundes abschneiden könnte, wenn Zürich ohne Zustimmung des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) seine Polizeidaten in die Abraxas AG einbringen würde? Was würde das für die Sicherheit in unserem Kanton bedeuten?
9. Welche Konsequenzen hätte ein ablehnender Entscheid des Bundes betreffend die Auslagerung der Informatikdienstleistungen für die Polizei sowohl für die Abraxas AG als auch für den Kanton Zürich? Wäre die Existenz der Abraxas AG gefährdet, wenn der Kanton Zürich seine Polizeidaten weiterhin verwaltungsintern bearbeiten müsste?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Juli Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Über den Hintergrund der Auslagerung von Informatikaufgaben der kantonalen Verwaltung wurde bereits verschiedentlich informiert. Der Einsatz von Informatikmitteln in Verwaltung und Privatunternehmen hat in den letzten Jahren eine rasante Ausdehnung erfahren. Betroffen davon sind auch viele Polizeikorps. Die Kantonspolizei Zürich erfüllte ihre Informatikaufgaben schon immer teilweise mit ihrer eigenen EDV-Abteilung, teils durch Aufgabenübertragung an das Amt für Informatikdienste und zu einem erheblichen Teil unter Bezug privater Informatikfirmen. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme ihres neuen Rapportsystems zeigte sich auch, dass die eigenen Informatikkapazitäten der Kantonspolizei nicht genügten. Es musste deshalb nach einer Lösung gesucht werden, die bei der Kantonspolizei nicht zu einer Aufblähung der technischen Dienste und auch nicht zum Einsatz von Polizistinnen und Polizisten für polizeifremde Aufgaben führte. Gestützt auf Empfehlungen externer Gutachter wurden deshalb weitere Informatikaufgaben dem Amt für Informatikdienste

übertragen. Die Arbeit mit polizeilichen Daten (Fahndung, Ermittlung usw.) blieb unverändert Sache der Polizei. Das Amt für Informatikdienste nahm Aufgaben nicht nur für die Kantonspolizei, sondern in erheblichem Umfang für die gesamte Verwaltung und vieler Ämter wahr. Zu den erbrachten Dienstleistungen gehörten unter anderem das kantonale Datenkommunikationsnetz, Anwendungen des Steueramtes, das Personalinformationssystem sowie die Anwendung der BVK.

Am 15. April 1998 stimmte der Regierungsrat der Zusammenlegung der Informatikämter der Kantone Zürich und St. Gallen in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft grundsätzlich zu. Die damalige Polizeidirektion und die Kantonspolizei waren sich der datenschutzrechtlichen Sensibilität bei der geplanten Überführung des Amtes für Informatikdienste in eine Aktiengesellschaft bewusst. Nicht zuletzt auf ihr Betreiben hin wurde ein externes Gutachten zur Problematik einer Auslagerung von Informatikdienstleistungen in Auftrag gegeben. Obwohl in diesem Gutachten, in das auch der Teilbereich Polizeidaten einschliesslich der Datensysteme des Bundes Eingang fand, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage als entbehrlich bezeichnet wurde, verabschiedete der Regierungsrat am 3. März 1999 zuhanden des Kantonsrates das Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen, mit dem die Rechtsgrundlage einerseits für die Überführung des Amtes für Informatikdienste in die abraxas Informatik AG und andererseits für das Auslagern von Informatikdienstleistungen geschaffen und die dabei zu beachtenden Bedingungen festgesetzt wurden. Der Kantonsrat verabschiedete das Gesetz am 23. August 1999 in Kenntnis darüber, dass von der Auslagerung von Informatikdienstleistungen auch solche im Zusammenhang mit polizeilichen Daten betroffen sind. Am 15. Dezember 1999 ermächtigte der Regierungsrat die Finanzdirektion, die Übertragung der laufenden Verträge des Amtes für Informatikdienste an die abraxas Informatik AG vertraglich zu regeln. Dazu waren besondere Vertragsbedingungen über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informatiksicherheit erarbeitet worden. In Ergänzung zu diesem Dachvertrag schlossen die Finanzdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit am 26. November 1999 eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen für den Betrieb von Informatiksystemen der Kantonspolizei ab, mit dem die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, um bezüglich Datensicherheit den bisherigen Standard weiterzuführen.

Vor dem Hintergrund der im Vorfeld der Auslagerung getätigten rechtlichen Abklärungen und Vorkehren (Schaffung einer Gesetzesgrundlage) wurde das Bundesamt für Polizei zwar nicht formell begrüsst, die Auslagerung von Informatikdienstleistungen im Zusammenhang mit Polizeidaten war aber Thema der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK), in der auch der Bund vertreten ist. Das übergeordnete Organ, die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), hat sich ebenfalls mit dem Thema befasst und bereits im August 1998 eine Stellungnahme des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten eingeholt. In dieser wurden verschiedene Szenarien aus rechtlicher Sicht dargestellt und festgehalten, dass eine private Firma dem Datenschutzgesetz des Bundes unterstehe. Weiter wurde an einem periodischen Treffen der KKPKS, an dem auch Vertreter des Bundes teilnahmen, darüber diskutiert, ohne dass diese Vorbehalte gemacht hätten. Mit Schreiben vom 26. November 1999 äusserte das Bundesamt für Polizei (BAP) Bedenken gegen die Auslagerung, wobei es Gründe rechtlicher Natur und Gründe der Daten- und Informatiksicherheit sowie polizeiliche Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen geltend machte. Das BAP forderte auf, von einer Privatisierung abzusehen, solange nicht Garantien vorlägen, denen es zugestimmt habe. In der Folge wurden dem BAP die Vertragsunterlagen zur Prüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 13. März 2000 teilte das BAP unter gleichzeitiger Orientierung der Medien mit, dass es für die Auslagerung der Informatikdienstleistungen, soweit davon Informationssysteme des Bundes betroffen seien, an der rechtlichen Grundlage fehle. Zur Begründung verwies das BAP auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten, ohne indessen nähere Angaben dazu zu liefern. Bis zum Vorliegen einer für beide Seiten sachgerechten Lösung, zu deren Erarbeitung es Hand bot, verlangte das BAP, dass die vertraglichen Bestimmungen über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informatiksicherheit bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen strikte einzuhalten seien. Die Direktion für Soziales und Sicherheit verfügt bis zum heutigen Zeitpunkt weder über das erwähnte Gutachten noch über eine detaillierte Begründung der Haltung des BAP. Auch zur vorliegenden Anfrage liegt bis heute keine Stellungnahme des BAP vor.

Die Kantonspolizei Zürich wird den vom BAP geforderten Sicherheitsanliegen selbstverständlich Rechnung tragen, hat sie doch im Zusammenhang mit Daten für den Bund selbst mit das grösste Interesse an deren Sicherheit; rund ein Viertel dieser Daten stammen aus zürcherischen Quellen. Auf Grund eines Schreibens vom 27. März 2000 der Kantonspolizei an das BAP – namentlich auf dessen Schreiben vom 13. März 2000 hin – steht fest, dass die vom Bund dabei gestellten konkreten Bedingungen im Wesentlichen eingehalten sind, dass parallel zu allen längst getroffenen Sicherheitsmassnahmen die Sicherheit der kantonalen Systeme und Daten gegenwärtig bei der Umsetzung der Informatiksicherheitsverordnung (ISV) zusätzlich verbessert wird und dass auf kantonaler Ebene mit dem Projekt «SOPRANO» die Einführung einer «Public Key Infrastructure» vorbereitet wird. Befürchtungen, der Bund werde den Kanton Zürich von den Informationssystemen «abschalten», sind deshalb nicht gerechtfertigt. Auch das BAP selber erachtet die Systemabtrennung derzeit für unverhältnismässig.

Die Kantonspolizei St.Gallen lässt seit Ende der Achtzigerjahre durch die Informatikabteilung der Staatsverwaltung eine zentrale Informatikanwendung betreiben. Diese zentrale Informatikanwendung wird heute durch die abraxas Informatik AG betrieben. Im November 1998 wurde entschieden, weitere Teile der Informatik, namentlich der Betrieb der Basisinfrastruktur der Kantonspolizei St.Gallen, an eine externe Firma auszulagern. Auf Grund der bereits vorhandenen Zusammenarbeit und aus Sicherheitsüberlegungen stand für die Auslagerung die abraxas Informatik AG im Vordergrund. Es zeigte sich jedoch, dass die abraxas Informatik AG die für die Kantonspolizei St.Gallen notwendigen Ressourcen nicht bereitzustellen vermochte, weshalb das Projekt zur Übertragung des Betriebs der Basisinfrastruktur nicht weiterverfolgt wurde. Nicht betroffen davon war die erwähnte zentrale Informatikanwendung, die weiterhin von der abraxas Informatik AG betrieben wird.

Die abraxas Informatik AG hat für das Jahr 2000 rund 15 Prozent ihres Umsatzes aus Einnahmen im Rahmen des Betriebes der Informatik der Kantonspolizei Zürich veranschlagt. Würden die von der abraxas Informatik AG für die Kantonspolizei erbrachten Leistungen durch die Verwaltung selber vorgenommen, hätte dies – soweit nicht eine Kompensation über andere Auftraggeber erfolgen könnte – neben dem Umsatzrückgang den Abbau von rund 15 Mitarbeitenden, die ausserordentliche Abschreibung getätigter Investitionen sowie durch den mittel- bis langfristigen Wegfall eines wichtigen Marktsegmentes eine Behinderung im Wachstum des Betriebs zur Folge.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi